

Wahlbekanntmachung

1. Am 10. Juni 1979 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 21.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Duisburg ist in 420 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. - 20. Mai 1979 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung oder ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber und Ersatzbewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament wird in Duisburg statistisch bearbeitet. Aus diesem Grunde sind die Stimmzettel nach Geschlecht und Altersgruppen gekennzeichnet.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen in Duisburg ausgestellten gültigen Wahlschein haben, können an der Wahl in Duisburg

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Stadtwahlleiter übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 21.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Stadtwahlleiters (Anschrift siehe Wahlbriefumschlag) abgeben.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 3 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Duisburg, den 11. 4. 1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Ebert
Beigeordneter

Satzung

der Stadt Duisburg zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes der als Baudenkmal festgestellten Margarethen-Siedlung in Duisburg-Rheinhausen vom 12. 4. 1979.

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW 1978 S. 268) und des § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW 1976 S. 264) hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 18. 12. 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Grundstücke und Gebäude, die in den als Anlagen 2 (Pläne mit Dachaufsichten) und 3 (Lageplan) beigefügten Plänen im Maßstab 1 : 1000 dargestellt sind. Der Satzungsbereich ist in diesen Plänen gekennzeichnet.

(2) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ziel der Satzung

Ziel dieser Satzung ist es, das Erscheinungsbild der als Baudenkmal festgestellten Margarethen-Siedlung in Duisburg-Rheinhausen zu erhalten, dabei aber notwendige bauliche Veränderungen zur Verbesserung des Wohnwertes zu ermöglichen. Deshalb müssen sich alle baulichen und gestalterischen Maßnahmen hinsichtlich Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbgebung nach den Vorschriften dieser Satzung in das Erscheinungsbild der gesamten Siedlung einpassen.

§ 3

Bauwiche und Abstandflächen

Zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart dieses Gebietes können im Geltungsbereich dieser Satzung zwischen den bei Erlaß der Satzung vorhandenen Gebäuden die nach §§ 7 und 8 der Landesbauordnung und der Abstandflächenverordnung vom 20. März 1970 (GV. NW S. 249) erforderlichen Bauwiche und Abstandflächen unterschritten werden.



Die Mindestbauwuchsbreite muß 1,60 m betragen.

§ 4

Gebäude und Grundstücke

(1) Dächer

1. Die vorhandenen Dachneigungen, Dachflächen und Dachformen, die in dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan enthalten sind sowie deren ursprüngliche Architekturdetails bilden ein wichtiges gestalterisches Element der Siedlung und sind beizubehalten.

2. Bei Renovierung und Erneuerung der Dacheindeckung sind nur die ursprünglichen Materialien wie Hohlziegel, Biberschwänze und Naturschiefer in den bisher vorhandenen Farbtönen zulässig. Anstelle der Hohlziegel können auch Hohlfalzziegel, anstelle des Naturschiefers auch Asbestzementschiefer zugelassen werden.

3. Liegende Dachfenster können nur in den rückwärtigen Dachflächen als Einzelfenster und bis zu den Außenmaßen von 0,65 m mal 1,05 m zugelassen werden. Innerhalb einer Dachfläche dürfen Fenster nur in gleicher Größe und Höhenlage eingebaut werden.

(2) Außenwände

1. Die Außenwände sind in ihrer ursprünglichen Form einschließlich der Architekturdetails zu erhalten.

2. Eingangsüberdachungen, Sichtmauerwerk, Holzfachwerk, Wandbekleidungen und Putzflächen sind je nach Haustyp im ursprünglichen Zustand zu erhalten bzw. bei einer Renovierung der entsprechenden Bauteile wiederherzustellen.

3. Andere Verkleidungen sind nicht zulässig.

4. Die vor den Haustüren liegenden offenen Vorräume (Loggien) können nur durch Fenster und Türen geschlossen werden.

5. Die Wandöffnungen sind in der ursprünglichen Form und Größe beizubehalten.

6. Bei Umbauten können zusätzliche Wandöffnungen in den rückwärtigen Außenwänden zugelassen werden, wenn sie sich in Form und Größe an den vorhandenen Wandöffnungen orientieren und den Charakter des jeweiligen Hauses nicht beeinträchtigen.

(3) Fenster und Türen

1. Wesentliche Merkmale zur Maßstabbildung sind die Fensterteilungen. Werden Fensterrahmen und -flügel erneuert,

so sollen sie sich in Material und Gestaltung der ursprünglichen Ausführung anpassen. Dies gilt für Türrahmen und Türblätter sinngemäß.

2. Fensterläden sind zu erhalten bzw. bei Reparatur oder Erneuerung in der ursprünglichen Form wiederherzustellen, da sie ein wesentliches Gestaltungselement der Siedlung darstellen. Zusätzliche Rolläden können zugelassen werden, wenn die Rolladenkästen innen angebracht werden und nicht in die lichten Maueröffnungen der Fenster hineinreichen.

(4) Farbliche Gestaltung

Im Satzungsbereich sind 2 Außenanstrichkonzeptionen gebräuchlich, die auch künftig beizubehalten sind. Mischungen beider Konzeptionen sind unzulässig. D. h. baulich verbundene (aneinandergebaute) Hausgruppen müssen anstrichmäßig einer einzigen Konzeption folgen, und zwar der jeweiligen bei Erlaß der Satzung vorhandenen.

Die vorhandenen Farbkonzeptionen sind folgende:

A) Fachwerk, sichtbare Sparren der Hauptdachflächen, Pfettenköpfe, Pfetten und Knaggen der Haustürvordächer, Holzverschalungen an Vorderhäusern, vorhandene hölzerne Fensterleibungen, Balkenwerk an Dachgauben, Gaubenverbreterungen

RAL 8015 kastanienbraun

Fachwerkausfachung
RAL 1002 sandgelb

Holzwerk der Fenster
RAL 1013 perlweiß

Stalltüren, Hofausgangstüren, Keller-
ausgangstüren, Blendläden der Stall-
fenster, Holzverschalung an Stallge-
bäuden

RAL 7032 kieselgrau

Putzgesimse, Holzgesimse bzw. Ge-
simsbretter und Ortgangsbretter an
allen Gebäudeteilen (auch an den Dach-
gauben), Untersichten der Haustürvor-
dächer, Untersichten der Verbreite-
rungen an Dachüberständen, Auflager-
steine für Fachwerkknaggen an Haus-
türvordächern und unter überkragenden
Ecken

RAL 1002 sandgelb

Stahlgeländer und -gitter
RAL 7032 kieselgrau

Rinnen und Fallrohre
RAL 1002 sandgelb

Die Verwendung von Kunststoffri-
nen und -fallrohren ist statthaft bei
gleicher Materialwahl in
kieselgrau

Hauseingangstüren können wahlweise
in 2 verschiedenen Grundfarben ge-
strichen werden. Für baulich verbun-
dene (aneinandergebaute) Hausgruppen
darf jedoch jeweils nur 1 der beiden
Grundfarben verwendet werden. Maß-
gebend ist der Zustand bei Erlaß der
Satzung. Die Grundfarben sind

- a) RAL 6028 kieferngrün
- b) RAL 8004 kupferbraun

Sprossen und Deckenleisten von Licht-
öffnungen in den Hauseingangstüren
RAL 1013 perlweiß

Evtl. spätere Garagentore in vorhan-
denen straßenseitigen, seitlichen An-
bauten bzw. im Bereich der Vorder-
hausbebauung gelegen.

Im gleichen Ton wie die Hausein-
gangstür des zugehörigen Wohn-
hauses

Evtl. spätere Garagentore in vorhan-
denen hinteren Anbauten bzw. an
Garagen, die hinter der Vorderhaus-
bebauung liegen.

RAL 7032 kieselgrau

Für die Fensterblendläden an den
Vorderhäusern sind die gleichen
Grundfarben wie bei den Hauseingangs-
türen zulässig. Die Blendläden müssen
aber stets in der gleichen Grundfarbe
gestrichen werden wie die zugehörigen
Haustüren.

Im einzelnen:

Rahmen a) RAL 6028 kieferngrün
oder b) RAL 8004 kupferbraun.

Füllungen u. Jalousiebrettchen
RAL 7032 kieselgrau

Außenputz (ausgenommen Fachwerk-
felder); Die vorhandenen, ursprüngli-
chen Putzflächen sind bisher ungestri-
chen. Ein Anstrich ist daher nur im
Sinne eines Auffrischens der natürli-
chen Putzfarbe statthaft.

Die Farbe darf nicht mit Quast oder
Pinsel aufgetragen werden sondern nur
mittels Spritzpistole, dünn und nicht
verlaufend. Anderenfalls ginge die vor-
handene Putzstruktur verloren.

Zu verwenden ist der Farbton
RAL 7033 zementgrau

Die in glattem Putz ausgeführten
Loggienwände, Fensterfaschen und
die Haustürfaschen einschl. der Lei-
bungen können gestrichen werden.

Entweder wie die übrigen Putzflächen oder

RAL 7033 zementgrau

RAL 1002 sandgelb

- B) Fachwerk, sichtbare Sparren der Hauptdachflächen, Pfettenköpfe, Pfetten und Knaggen der Haustürvordächer, Holzverschalungen an Vorderhäusern, vorhandene hölzerne Fensterleibungen, Balkenwerk an Dachgauben, Gaubenverbretterungen

RAL 7032 kieselgrau

Fachwerkaufschalung

RAL 9002 grauweiß

Holzwerk der Fenster

RAL 1013 perlweiß

Stalltüren, Hofausgangstüren, Keller-
ausgangstüren, Blendladen der Stall-
fenster, Holzverschalung an Stallge-
bäuden

RAL 7032 kieselgrau

Putzgesimse, Holzgesimse bzw. Ge-
simsbretter und Ortgangbretter an
allen Gebäudeteilen (auch an den Dach-
gauben), Untersichten der Haustürvor-
dächer, Untersichten der Verbrette-
rungen an Dachüberständen, Auflager-
steine für Fachwerknaggen an Haus-
türvordächern und unter überkragenden
Ecken

RAL 7032 kieselgrau

Stahlgeländer und -gitter

RAL 7032 kieselgrau

Rinnen und Fallrohre

RAL 7032 kieselgrau

Die Verwendung von Kunststoffrin-
nen und -fallrohren ist statthaft bei
einer Materialwahl in

Kieselgrau

Hauseingangstüren können wahlweise
in 2 verschiedenen Grundfarben ge-
strichen werden. Je Hausblock bzw.
je Hausgruppe darf jedoch nur 1 der
beiden Grundfarben verwendet werden.
Die Grundfarben sind

a) RAL 6028 kieferngrün

b) RAL 8004 kupferbraun

Sprossen und Deckleisten von Licht-
öffnungen in den Hauseingangstüren

RAL 1013 perlweiß

Evtl. spätere Garagentore in vorhan-
denen straßenseitigen, seitlichen An-
bauten bzw. im Bereich der Vorder-
hausbebauung gelegen.

Im gleichen Ton wie die Haus-
eingangstür des zugehörigen
Wohnhauses

Evtl. spätere Garagentore in vorhan-
denen hinteren Anbauten bzw. an Ga-
ragen, die hinter der Vorderhausbe-
bauung liegen

RAL 7032 kieselgrau

Für die Fensterblindladen an den Vor-
derhäusern sind die gleichen Grund-
farben wie bei den Hauseingangstüren
zulässig. Die Blindladen müssen aber
stets in der gleichen Grundfarbe ge-
strichen werden wie die zugehörigen
Haustüren.

Im einzelnen:

Rahmen a) RAL 6028 kieferngrün

oder b) RAL 8004 kupferbraun

Füllungen und Jalousiebletchen

RAL 7032 kieselgrau

Außenputz (ausgenommen Fachwerk-
felder): Die vorhandenen, ursprüng-
lichen Putzflächen sind bisher unge-
strichen. Ein Anstrich ist daher nur im
Sinne eines Auffrischens der natürli-
chen Putzfarbe statthaft. Die Farbe
darf nicht mit Quast oder Pinsel auf-
getragen werden sondern nur mittels
Spritzpistole, dünn und nicht verlau-
fend. Anderenfalls ginge die vorhande-
ne Putzstruktur verloren.

Zu verwenden ist der Farbton

RAL 7033 zementgrau

Die in glattem Zementputz ausgeführ-
ten Loggienwände, Fensterfaschen
und die Haustürfaschen einschl. der
Leibungen können gestrichen werden.
Entweder wie die übrigen Putzflächen
oder

RAL 7033 zementgrau

RAL 7032 kieselgrau

(5) Hauserweiterung

1. Erweiterungsbauten und damit
verbundene Umbauten müssen im
äußeren Erscheinungsbild, d. h. in Form,
Farbe, Material, Maßstab und Verhältnis
der Baumassen zueinander so gestaltet
sein, daß sie sich dem Hauptgebäude
unterordnen und in die Eigenart der
näheren Umgebung einfügen.

Erweiterungsbauten sollen für die je-
weiligen Haustypen einheitlich ausge-
führt werden.

2. Erweiterungsbauten sind wie die
jeweiligen Hauptgebäude einzudecken
und zu verputzen. Flachdächer sind un-
zulässig.

3. Erweiterungsbauten und damit ver-
bundene Umbauten müssen sich in Fen-
stergrößen und -teilungen an den in den
Hauptgebäuden vorhandenen Größen

und Teilungen orientieren.

4. Die farbliche Gestaltung der Um-
und Erweiterungsbauten muß derjenigen
der vorhandenen Hauptgebäude ent-
sprechen.

(6) Neubauten

Neubauten müssen im äußeren Er-
scheinungsbild, dh. h. in Form, Farbe,
Material, Maßstab und Verhältnis der
Baumassen zueinander so gestaltet sein,
daß sie sich in die Eigenart der denk-
malwerten Umgebung einfügen.

(7) Werbeanlagen

Die nach der BauO NW baugenehmig-
ungs- und anzeigefreien Werbeanlagen
unterliegen im gesamten Geltungsbe-
reich dieser Satzung der Anzeigepflicht.
Die Siedlung ist seit der Erstellung frei
von Werbeanlagen. Eine unkontrollierte
Anbringung von Außenwerbung würde
das schutzwürdige Erscheinungsbild
beeinträchtigen.

(8) Private Freiflächen

1. Zur Wahrung des Gartenstadt-
charakters der Siedlung sind auch nach
Aufteilung in Einzelgrundstücke die
nicht überbauten Flächen der bebauten
Grundstücke gärtnerisch anzulegen und
zu erhalten. Auf § 10 (1) BauO NW wird
hingewiesen.

2. Hauszugänge und Zufahrten zu
Garagen und Stellplätzen sind aus Platten,
Pflastersteinen oder ähnlichen Baustoffen
herzustellen. Großflächige Abdeckungen
aus Asphalt, Beton oder ähnlichen Ma-
terialien sind unzulässig.

3. Als Vorgarteneinfriedigung sind
nur Rasenkantensteine und Hecken bis
60 cm Höhe zulässig. Als Einfriedigun-
gen der hinteren Grundstücksteile sind
nur Hecken oder Drahtzäune in Verbin-
dung mit Hecken bis 1 m Höhe zulässig.

Die vorgenannten Einschränkungen
gelten nicht für den unmittelbaren Be-
reich von Müllgefäßstandplätzen.

4. Müllbehälter und Müllschränke sind
so anzuordnen und durch Hecken oder
sonstige Bepflanzung so abzuschirmen,
daß sie das äußere Erscheinungsbild der
Siedlung nicht beeinträchtigen.

(9) Garagen und Stellplätze

1. Bei der Erweiterung der vorhan-
denen seitlichen Anbauten für die Nut-
zung als Garage sind die straßenseitigen
Dachflächen unverändert beizubehalten;
im übrigen gilt § 4 Abs. 5.

Zur einheitlichen Gestaltung wird bei
den Toren der eingebauten Garagen die
Größe der lichten Öffnung auf max.

2,26 m Breite und max. 2,01 m Höhe festgesetzt. Es dürfen nur senkrecht profilierte Stahl-tore oder senkrecht verbretterte Holztore eingebaut werden.

2. Bei der Errichtung von Anbauten als Garagen gelten Nr. 1 und § 4 Abs. 5 entsprechend. Bei der Errichtung freistehender Garagen gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

3. Stellplätze sind mit Platten, Pflastersteinen oder ähnlichen Baustoffen zu befestigen. Großflächige Abdeckungen aus Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien sind unzulässig.

4. Die Überdachung von Stellplätzen ist unzulässig.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den §§ 86 und 103 Abs. 4 BauO NW.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 der BauO NW.

§ 7

Auslegung

Die Satzung und die in den §§ 1 und 4 Abs. 1 aufgeführten Anlagen liegen während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg im Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Duisburg 1, Zimmer 11 und 415 sowie im Bezirksamt Rheinhausen, Körnerplatz 1, Duisburg 14, Zimmer 80 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes der als Baudenkmal festgestellten Margarethen-siedlung in Duisburg-Rheinhausen, die mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 12. 3. 1979, Az.: 35.1-6.3/02-Stadt Duisburg/79 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Oberstadtdirektor oder vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Duisburg, den 12. 4. 1979

Krings

Oberbürgermeister

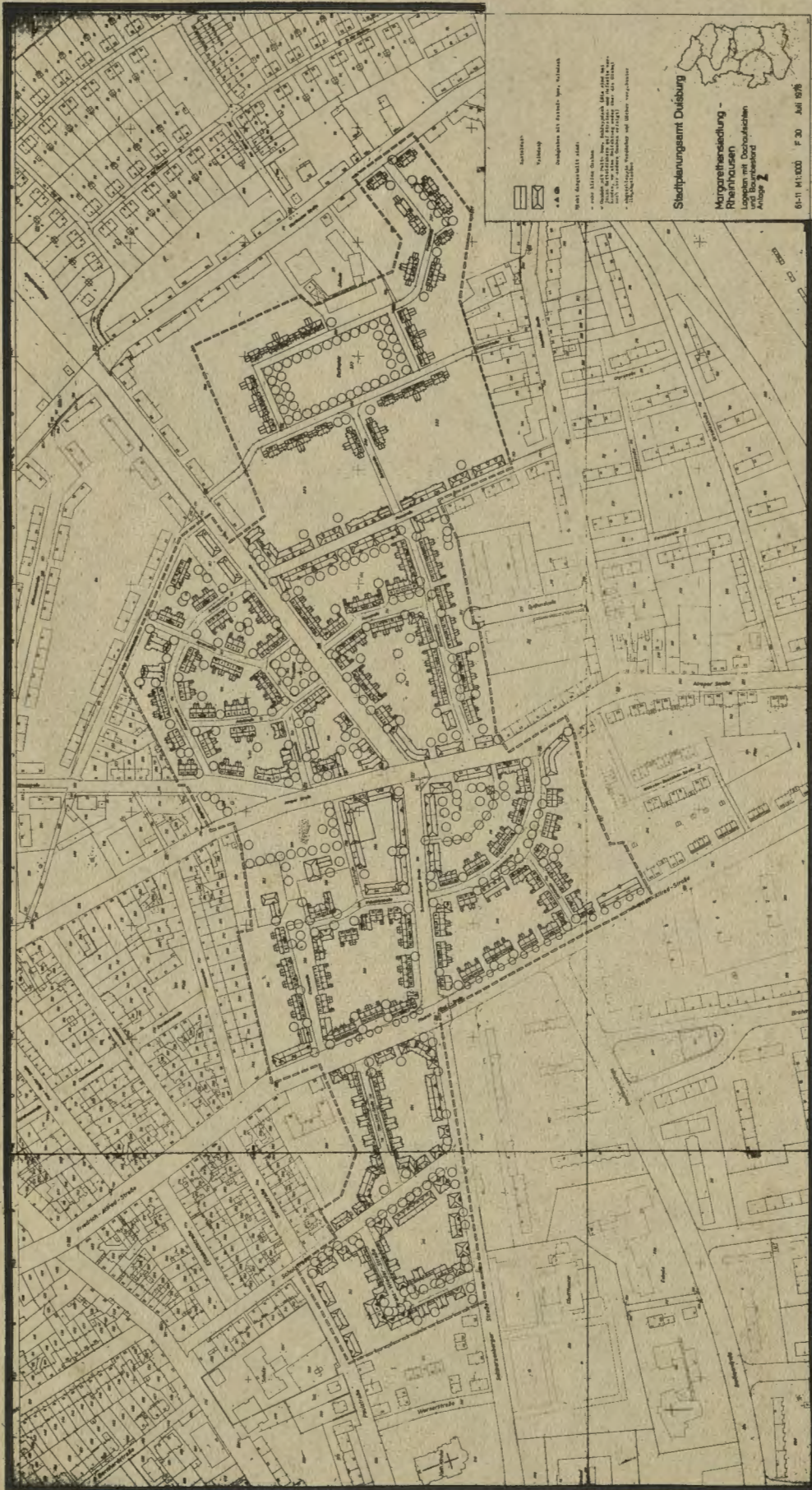
Anlage 1

zur Satzung der Stadt Duisburg zur Erhaltung und Entwicklung des äußeren Erscheinungsbildes der als Baudenkmal festgestellten Margarethen-Siedlung in Duisburg-Rheinhausen vom 12. 4. 1979.

Verzeichnis der Grundstücke und Gebäude

Paulstraße	1,	3,	5,	7,	9,	11,		
Schulstraße	15,	17,	19,	21,	23,	25,	27,	29,
	31,	33,	35,					
	18,	20,	22,	24,	26,	28,	30,	32,
	34							
Franz-Wieder-Straße	1,	3,	5,	7,	9,	11,	13,	15,
	17,	19,	21,	23,	25,	27		
	2,	4,	6,	8,	10,	12,	14,	16,
	18,	20						
Schwarzenberger Str.	2,	4,	6,	12,	14,	16,	18,	20,
	22,	24,	26,	28,	30,	32,	34,	36,
	38,	40,	46,	48,	50,	52,	54	
	1,	3,	5,	7,	9,	11,	13,	15,
	17,	19,	21,	23,	25,	27		
Otto- Lenze-Straße	1,	3,	5,	7,	9,	11,	13,	15,
	2,	4,	6,	8,	10,	12,	14,	16,
	18							
Friedr.-Alfred-Str.	107,	109,	111,	113,	115,	117,	119,	121,
	123,	125,	127,	129,	131,	133,	135,	137,
	139,	141,	143,	145,	147,	149,	151,	153,
	155,	157,	159,	161,	163,	165,	167,	169,
	171							
	120,	122,	124,	126,	128,	130		
Eisenstraße	1,	3,	5,	7,	9,	11,	13,	15,
	17,	19,	21,	23				
	2a,	2,	4,	6,	8,	10,	12,	14,
	16,	18,	20,	22,	24,	26,	28,	30
Erzstraße	1,	3,	5					
	2							
Industriestraße	1,	3,	5,	7,	9,	11,	13,	15,
	17,	19,	21,	23,	25,	27,	29,	31,
	33,	35,	37,	39,	41,	43,	45,	47,
	49,	51,	53,	55,	57,	59,	61,	
	2,	4,	6,	8,	10,	12,	14,	16,
	18,	20,	22,	24,	26,	28,	30,	32,
	34,	36,	38,	40,	42,	44,	52,	54,
	56,	58						
Stahlstraße	1,	3,	5,	7,	9,	11,	13,	15
	2,	4,	6,	8,	10,	12,	14,	16

Atroper Straße	29, 45, 56, 72,	31, 58, 74,	33, 60, 76	35, 62,	37, 64,	39, 66,	41, 68,	43, 70
Kreuzstraße	53, 71	57,	59,	61,	63,	65,	67,	69,
Brückenstraße	14,	16,	18,	20,	22,	24,	26,	28
Andreasstraße	1, 17, 2, 18,	3, 19, 4,	5, 21, 6,	7, 23, 8,	9, 25, 10,	11, 27,	13, 29,	15, 16,
Gustavstraße	1, 2,	3, 4,	5					
Adolfstraße	1, 2,	3, 4,	5, 6,	7, 8,	9, 10,	11, 12,	14	16
Eugenstraße	1, 2,	3, 4,	5, 6,	7, 8,	9, 10,	11, 12,	14	
Kruppplatz (einschl. des eigent- lichen Platzes)	1, 9,	2, 10,	3, 11,	4, 12,	5, 13,	6, 14,	7, 15,	8, 16
Margarethenstraße	1, 17, 2, 18,	3, 19, 4,	5, 21, 6,	7, 23, 8,	9, 25, 10,	11, 12,	13, 14,	15, 16, 30, 32,
	34, 36,	38,	40,	42,	44,	46		
Barbarastraße	1, 17, 33, 2, 18,	3, 19, 35, 4,	5, 21, 37, 6,	7, 23, 39, 8,	9, 25, 41, 10,	11, 27, 43, 12,	13, 29, 45, 14,	15, 31, 47, 16, 32, 48,
	34, 36,	38,	40,	42,	44,	46,		
	50, 52,	54,	56,	58,	60			
Klarastraße	1, 17, 2, 18,	3, 19, 4,	5, 21, 6,	7, 23, 8,	9, 25, 10,	11, 12,	13, 14,	15, 16,
Rosastraße	1, 17, 2, 18,	3, 4,	5, 6,	7, 8,	9, 10,	11, 12,	13, 14,	15, 16,
Berthaplatz (einschl. des eigent- lichen Platzes)	1, 17, 33, 2, 18,	3, 19, 35, 4,	5, 21, 6,	7, 23, 8,	9, 25, 10,	11, 12,	13, 14,	15, 16, 30, 32,
	34, 36,	38,	40,	42,	44			
Giselastraße	2, 4							
Irmgardstraße	1, 2, 18,	3, 4,	5, 6,	7, 8,	9, 10,	11, 12,	13, 14,	16,
Werthauser Straße	98, 102,	104,	106,	108.				
	- teilweise -							





- - - - - Geltungsbereich der Gemarkungsordnung
 □ Denkmal
Stadtplanungsentwurf Duisburg
Margarethenriedung -
Rheinbrücken
 Geltungsbereich der Gemarkungs-
 ordnung Anlage 3

91-11 141/100 1/29 März 1978

